

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.11.1997
für die Immissionsschutzanlage - "Lärmschutzwall-Wandkombination -
Heyerhütte" entlang der L 382
 (Abl. Krs. Vie. 1997, S. 651)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) i.V.m. §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW 124) und gem. § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Willich vom 8. Juli 1992 (Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 22 vom 23.07.1992), zuletzt geändert am 25.06.1997 (Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 22, vom 03.07.1997), hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 20.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage "Heyerhütte" ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 2
Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. § 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 08.07.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1997 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

Abzustellen ist hierbei auf die Oberkante des Innenraumes des Geschosses.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 6 B 1 Abs. 1-5 der Erschließungsbeitragssatzung vom 08.07.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1997 genannten Nutzungsfaktoren wie folgt erhöht.

Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|--|------|
| 1. mindestens 6 bis einschl. 9 dB (A) | 0,25 |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) | 0,50 |
| 3. von mehr als 12 dB (A) | 0,75 |

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissions-

6.20

schutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemißt sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 21.11.1997

In Vertretung

gez.

(Eckelboom)

Erster Beigeordneter